

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

---

Mitsch Consulting Group GmbH (MCG), Martin-Rieffert-Straße 68, 47877 Willich

### **(1) BERATUNGSGESCHÄFT**

#### **§ 1 Wirkungsbereich**

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr von MCG mit seinen Kunden, im Folgenden als "Klienten" bezeichnet. Die AGB werden vom Klienten automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung.

#### **§ 2 Auftragserteilung und Leistung**

2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungsvertrag, bzw. der schriftliche Auftrag des Klienten an uns, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.

2.2 Der Klient kann uns Aufträge telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail erteilen.

Ebenso nehmen wir formlose Aufträge entgegen. Der Klient erhält nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung per E-Mail oder schriftlich. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen und der Beratungsvertrag als zustande gekommen. Diese Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Liefertermin.

2.3 Bei besonderem Bedarf ziehen wir externe Berater hinzu, die wir durch langjährige Zusammenarbeit kennen. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen uns und dem Klienten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.4 Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Klienten.

#### **§ 3 Preise**

Alle angegebenen Preisen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 4 Zahlung und Fälligkeit**

4.1 Unser Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese von uns erbracht wurde. Alle Leistungen von uns, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.

4.2 Sobald die Rechnung dem Klienten zugeht, ist der Preis zur Zahlung fällig.

4.3 Der Klient kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.

4.4 Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Klient nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

#### **§ 5 Lieferfristen und Termine**

5.1 Lieferfristen können nur Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine sein, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Es ist unser Anliegen, unsere Leistungen nach bestätigtem Auftragseingang innerhalb von 20 Werktagen bereitzustellen.

5.2 Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den Klienten erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

## **§ 6 Mitwirkungspflicht des Klienten**

Der Klient stellt uns alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien zur Verfügung.

## **§ 7 Verschwiegenheitsklausel**

Wir sind verpflichtet, über alle uns im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für unsere Erfüllungsgehilfen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Klienten selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Es werden keine vom Klienten an uns übergebene Unterlagen, Dokumente, o.ä. an den Klienten zurückgesendet.

## **§ 8 Haftung**

8.1 MCG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Beratungsfirma ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Beratungsfirma in demselben Umfang.

8.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## **§ 9 Mängelrüge**

9.1 Wenn uns der Klient nicht innerhalb von 5 Tagen nach Abwicklung des Auftrags etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel meldet, so gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.

9.2 Sollte der Klient eine Dienstleistung komplett in Frage stellen, muss diese Bemänglung durch ein von einem Dritten erstelltes, seriöses Gegengutachten untermauert werden.

9.3 Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss uns die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sollte diese Nachbesserung nachweislich erfolglos bleiben, so hat der Klient das Recht auf Minderung oder Wandlung. In jedem Fall aber ist die Haftung auf die Höhe des betreffenden Auftrags begrenzt. Haftungen, die auf der Verletzung eines Urheberrechts oder auf Ansprüchen Dritter basieren, übernehmen wir nicht.

9.4 Wenn die Lieferfrist unangemessen lange überschritten worden ist – hier gilt die individuell vereinbarte Lieferfrist als Richtwert – und wir eine vom Klienten schriftlich mitgeteilte, angemessene Nachfrist nicht einhalten konnten, ist der Klient zum Rücktritt aus dem Vertrag berechtigt.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

## **§ 11 Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und uns ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz von MCG in Willich. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen uns und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz in Willich örtlich zuständige Gericht vereinbart.



## (2) VERSICHERUNGSGESCHÄFT

### § 1 Vertragsparteien

Die Vertragsparteien und der Umfang des Maklerauftrags sind im zugrunde liegenden Versicherungsmaklervertrag geregelt.

### § 2 Umfang der Tätigkeiten

Der Makler erbringt sämtliche Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler erbracht werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Umfang der Beratung besteht nicht. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung und nach fachlichem Ermessen durchgeführt. Der Makler kann nur auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen arbeiten.

### § 3 Auftrag des Maklers

1. Der Kunde beauftragt den Makler mit der Vermittlung spezifischer Versicherungsangelegenheiten, einschließlich zukünftiger Vermittlungen.
2. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Der Makler entscheidet, ob er den Auftrag annimmt. Eine Anfrage des Kunden verpflichtet den Makler nicht zur Handlung. Die Verpflichtung entsteht erst mit der Unterzeichnung des Maklervertrags oder durch die Übersendung von Versicherungsangeboten.
3. Eine Beratungspflicht besteht nur für schriftlich übernommene Aufträge gemäß Beratungsprotokoll, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
4. Der Makler benötigt angemessene Zeit, um Angebote einzuholen. Für eine sofortige Deckung muss dies schriftlich vereinbart werden.
5. Der Makler kann eine vorläufige Deckung durch den Versicherer nicht garantieren. Der Kunde wird informiert, dass der Versicherungsschutz erst mit schriftlicher Bestätigung des Versicherers wirksam wird.

### § 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde muss den Makler umfassend informieren, damit dieser die Interessen des Kunden vertreten kann. Dies schließt die unverzügliche und

vollständige Bereitstellung wahrheitsgemäßer Angaben und notwendiger Unterlagen ein.

2. Der Kunde und der Versicherer müssen alle vertragsbezogenen Korrespondenzen dem Makler zur Verfügung stellen oder über ihn führen. Der Kunde darf sich nicht darauf verlassen, dass der Versicherer den Makler informiert. Schäden durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht liegen nicht in der Verantwortung des Maklers.
3. Änderungen der Risikoverhältnisse oder der mitgeteilten Tatsachen müssen dem Makler unverzüglich und schriftlich gemeldet werden, sonst besteht möglicherweise kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.
4. Der Kunde muss die vom Makler erhaltenen Unterlagen, wie Policen oder Prämienrechnungen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und Fehler unverzüglich melden.
5. Arbeitsergebnisse des Maklers dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Maklers weitergegeben werden. Für Versicherungsanalysen und individuelle Konzepte kann der Makler eine angemessene Vergütung verlangen.

### § 5 Aufgaben des Maklers

1. Der Makler handelt als unabhängiger Vermittler von Versicherungsverträgen für den Kunden, ohne dabei von einem Versicherer beauftragt zu sein (§ 59 Abs. 3 VVG).
2. Als unabhängiger Berater vertritt der Makler die Interessen des Kunden und übermittelt Erklärungen des Kunden an Versicherer. Diese Erklärungen werden dem Kunden zugerechnet.
3. Der Makler besitzt keine Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften und arbeitet ausschließlich im Interesse des Kunden.
4. Der Makler garantiert, dass er über alle notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügt. Der Kunde erhält eine separate Kundeninformation gemäß § 11 VersVermV.
5. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die Vermittlung privatrechtlicher Versicherungsverträge. Beratungen oder die Betreuung von Sozialversicherungen sind ausgeschlossen.



## **§ 6 Dauer des Vertrages**

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7 Vergütung des Maklers**

1. Die Vergütung des Maklers erfolgt in der Regel durch Provisionen, die von den Versicherungsunternehmen gezahlt werden.
2. Der Makler kann auch eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden treffen, die in einem schriftlichen Vertrag festgehalten wird.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Makler haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Makler nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden.
3. Die Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Der Makler verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Der Kunde willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies zur Erfüllung des Maklervertrages notwendig ist.

## **§ 10 Informationspflichten**

Der Makler informiert den Kunden rechtzeitig und umfassend über wesentliche Änderungen, die den vermittelten Versicherungsvertrag betreffen.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde unterstützt den Makler bei der Vertragsvermittlung und -verwaltung, indem er notwendige Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt.

## **§ 12 Beschwerden**

Der Kunde kann sich bei Beschwerden direkt an den Makler wenden. Der Makler ist verpflichtet, Beschwerden zeitnah zu bearbeiten.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## **§ 15 Anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

## **§ 16 Unterlagen und Beweispflichten**

Der Makler verpflichtet sich, alle wesentlichen Unterlagen und Korrespondenzen im Zusammenhang mit der Vermittlung und Verwaltung der Versicherungsverträge aufzubewahren.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

